

- **Erstattbarkeit von Mietwagenkosten bei fiktiver Abrechnung**

LG Hannover, Urteil vom 02.05.2017, AZ: 19 S 39/16

Hintergrund

Nach einem Verkehrsunfall mietete der Kläger ein Ersatzfahrzeug an. Die verklagte unfallgegnerische Versicherung hatte ihre Eintrittspflichtigkeit zu 100 % dem Grunde nach anerkannt. Strittig waren wie so oft lediglich die Mietwagenkosten.

Am 20.06.2013 gab der Kläger ein Schadengutachten in Auftrag und mietete an diesem Tag an. Sodann bestellte er am 26.06.2013 ein neues Fahrzeug. Das Gutachten ging bei ihm am 28.06.2013 ein. Am 05.07.2013 gab der Kläger das Ersatzfahrzeug zurück und rechnete sodann seinen Fahrzeugschaden gemäß Gutachten ab.

Das AG Hannover als Vorinstanz (AZ: 434 C 11911/15) sprach Mietwagenkosten für die hälftige Anmietzeit – mithin für acht Tage – zu. Da der Kläger fiktiv abgerechnet habe, stünden ihm auch nur Mietwagenkosten für die im Sachverständigengutachten angegebenen acht Tage zu. Aus dem Gutachten habe sich zudem die Möglichkeit einer Notreparatur ergeben. Der Kläger wäre demnach verpflichtet gewesen, diese am 28.06.2013 durchführen zu lassen.

Demgegenüber verfolgte der Kläger vor dem LG Hannover seinen Anspruch weiter und war der Ansicht, es seien Mietwagenkosten für den Zeitraum von 16 Tagen und nicht nur von acht Tagen ersetzbar. Die Berufung des Klägers war teilweise erfolgreich.

Aussage

Das LG Hannover sprach Mietwagenkosten für weitere vier Tage – mithin also für insgesamt zwölf Tage – zu.

Grundsätzlich könne der Geschädigte seinen Schaden fiktiv auf Gutachtenbasis abrechnen. Dies setze dann auch voraus, dass der Geschädigte ein Schadengutachten erstellen lässt.

Dann könne der Geschädigte auch Mietwagenkosten für den Zeitraum zwischen der Beauftragung und dem Vorliegen des Gutachtens ersetzt verlangen. Dies sei der Zeitraum vom 20.06.2013 bis 28.06.2013.

Darüber hinaus könne der Geschädigte dann auch Mietwagenkosten für den vom Sachverständigen angegebenen Reparaturzeitraum geltend machen, auch wenn er fiktiv abrechne. Auch dann müsse er sich allerdings unter Umständen schadenmindernd auf die Möglichkeit einer Notreparatur verweisen lassen.

Im konkreten Fall könne der Kläger demnach nach dem Vorliegen des Gutachtens lediglich Mietwagenkosten für den Zeitraum der Dauer der fiktiven Notreparatur zuzüglich der Kosten der Notreparatur verlangen.

Praxis

Das Urteil des LG Hannover bestätigt die dahingehend eindeutige Rechtsprechung, dass der Geschädigte grundsätzlich das Vorliegen des Gutachtens abwarten darf, um sodann Dispositionen zu treffen. Ist das Fahrzeug nach dem Unfall nicht mehr nutzbar, so ist dieser Zeitraum dem Ausfallzeitraum hinzuzurechnen.

Sodann muss allerdings der Geschädigte anhand der Zahlen des Gutachtens weitere Dispositionen treffen:

Kann durch die Durchführung einer kostengünstigen Notreparatur höherer Schaden (z.B. in Form erheblicher Mietwagenkosten) vermieden werden, so ist der Geschädigte auch angehalten, diese Reparatur zu beauftragen. Dies ist in der Praxis bei der Vermietung eines Ersatzfahrzeugs stets zu berücksichtigen.

Allerdings muss dann die Versicherung auch bei fiktiver Abrechnung zumindest die fiktiven Kosten einer solchen Notreparatur erstatten und darüber hinaus auch Mietwagenkosten für die voraussichtliche Dauer der entsprechenden Notreparatur ersetzen.

- **Zur Erstattungsfähigkeit von Aufschlägen auf Ersatzteilpreise bei fiktiver Abrechnung nach Verkehrsunfall in einer Waschstraße**

LG Kleve, Urteil vom 23.12.2016, AZ: 5 S 146/15

Hintergrund

Der Verkehrsunfall ereignete sich, nachdem der automatisierte Waschvorgang des Beklagtenfahrzeugs bereits vollständig beendet war. Das Fahrzeug hatte das Förderband bereits verlassen und befand sich damit bereits wieder im Verkehrsraum, welcher durch eigene Motorkraft – nach Aufforderung durch die vorhandene Ampelanlage – wieder zu verlassen war.

Aufgrund eines technischen Problems oder eines Bedienfehlers konnte das Beklagtenfahrzeug jedoch nicht gestartet werden.

Der Schaden an dem dahinter befindlichen klägerischen Fahrzeug entstand dadurch, dass der Kläger auf dem Förderband die Bremse betätigte, um ein ansonsten unausweichliches Aufschieben auf das Beklagtenfahrzeug zu verhindern. Hierdurch rutschte das Fahrzeug vom Förderband und das hinter dem Kläger befindliche Fahrzeug wurde von hinten auf das klägerische Fahrzeug aufgeschoben.

Neben der Frage der Haftung stritten die Parteien auch um die Erstattungsfähigkeit von UPE-Aufschlägen bei fiktiver Abrechnung.

Aussage

Das LG Kleve verurteilte die Beklagte zum vollen Schadenausgleich und formuliert die nachfolgenden Leitsätze:

1. *Ein Kraftfahrzeug in einer Waschstraße befindet sich nicht in Betrieb im Sinne des § 7 StVG, wenn es sich um einen automatisierten Waschvorgang handelt, bei dem das Fahrzeug mit ausgeschalteten Motor auf einem Förderband durch die Waschstraße bewegt wird und der Fahrer keinen Einfluss auf den Ablauf des Waschvorgangs hat.*
2. *Das Kraftfahrzeug befindet sich aber (wieder) in Betrieb im Sinne des § 7 StVG, wenn der eigentliche Waschvorgang bereits beendet ist, das Fahrzeug das Förderband, über das es zuvor automatisch gezogen worden war, wieder verlassen hat und es nunmehr gehalten ist, den Verkehrsraum durch eigene Motorkraft zu verlassen (entgegen AG Köln, Urteil vom 26.06.2012-272 C33/12, NJW-RR 2013, 227).*
3. *Prozentuale Aufschläge auf Ersatzteilpreise, sogenannte UPE-Aufschläge, können auch bei der fiktiven Abrechnung verlangt werden, wenn und soweit sie regional üblich sind (Anschluss an OLG Düsseldorf, Urteil vom 06.03.2012.1 U 108/11; Urteil vom 16.06.2008 - 1 U 246/07).*

Praxis

Unter Verweis auf die Rechtsprechung des OLG Düsseldorf, stellt das LG Kleve klar, dass UPE-Aufschläge auch bei fiktiver Abrechnung verlangt werden können, wenn und soweit sie regional üblich sind.

Weiter entschied das LG Kleve, dass im Rahmen einer Waschstraße bis zum endgültigen Abschluss des automatisierten Transportvorgangs vom gewaschenen Fahrzeug keine eigene Betriebsgefahr ausgeht.

- **Tatsächlich angefallene Kosten sind zu ersetzen**
AG Coburg, Urteil vom 17.07.2017, AZ:11 C 402/17

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Kosten aufgrund eines Verkehrsunfalls. Insbesondere die Verbringungskosten, Kosten für Fahrzeugreinigung und Probefahrt sowie restliche Mietwagenkosten stehen dabei im Streit.

Auf die tatsächlich angefallenen Verbringungskosten von 162,11 € regulierte die Beklagte lediglich eine Pauschale von 80,00 €. Hinsichtlich der Kosten für Probefahrt und Fahrzeugreinigung verweigerte die beklagte Haftpflichtversicherung die Regulierung im Ganzen.

Aussage

Die Verbringungskosten stellen nach Ansicht des AG Coburg einen erforderlichen Aufwand zur Wiederherstellung des ursprünglichen Fahrzeugzustandes dar. Das Fahrzeug musste zu einer Lackiererei gebracht werden, da der Reparaturbetrieb über keine eigene verfügt.

Zu den Kosten für die Fahrzeugreinigung und Probefahrt führt das AG Coburg wie folgt aus:

„Ausweislich der Zeugenvernahme wurde das streitgegenständliche Fahrzeug gereinigt, bevor es zur Lackiererei verbracht wurde. Dies war notwendig, weil andernfalls eine Lackierung nicht möglich gewesen wäre. Darüber hinaus erfolgt eine Reinigung nach Durchführung der Lackierung, um dem Kunden die Möglichkeit zu geben, mögliche Farbunterschiede zu erkennen. Mithin war die Reinigung des Fahrzeugs auch unfallbedingt erforderlich. [...]

Ebenfalls erstattungsfähig sind die abgerechneten Kosten für die Probefahrt. Nach den Angaben des Zeugen ist diese auch tatsächlich durchgeführt worden. Die Höhe der Kosten schätzt das Gericht wiederum nach §287 ZPO und hält die Abgerechneten für angemessen. Im Übrigen ist auch hier wieder auf das Werkstatt- und Prognoserisiko zu verweisen. Sollte die Reinigung auch Teile umfasst haben, die nicht unfallbedingt hätten gereinigt werden müssen, oder aber die Probefahrt länger als notwendig gedauert haben, kann dies nicht zu lasen des Geschädigten gehen.“

Hinsichtlich der Mietwagenkosten schätzt das Gericht die erforderlichen Kosten, indem es einen Mittelwert aus den Werten der Schwacke-Liste und der Fraunhofer-Liste bildet. Einen Eigensparnisabzug hält es in Höhe von 3 % für gerechtfertigt

Praxis

Das AG Coburg stellt klar, dass sowohl Verbringungskosten, die Kosten für eine Probefahrt nach der Unfallschadenreparatur als auch die Reinigungskosten, die zur Prüfung des korrekten Lackiererergebnisses notwendig sind, vom gegnerischen Haftpflichtversicherer erstatten werden müssen, wenn sie von der Werkstatt berechnet wurden. Voraussetzung ist, dass die Positionen auch tatsächlich angefallen sind.

Die Mietwagenkosten schätzt das AG Coburg anhand der sogenannten „Fracke Lösung“.

- **Zur Erforderlichkeit von Sachverständigenkosten**
AG Köln, Urteil vom 29.08.2017, AZ: 262 C 28/17

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Sachverständigenkosten nach einem Verkehrsunfall in Höhe von 118,80 € aus abgetretenem Recht.

Der Klage wurde stattgegeben.

Aussage

Das AG Köln führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass der Geschädigte nach schadenrechtlichen Grundsätzen in der Wahl der Mittel zur Schadenbehebung frei ist, er jedoch vom Schädiger als erforderlichen Herstellungsaufwand nur die Kosten erstattet verlangen kann, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen. Es darf das Grundanliegen des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB nicht aus den Augen verloren werden, dass dem Geschädigten bei voller Haftung des Schädigers ein möglichst vollständiger Schadenausgleich zukommen soll.

Der Geschädigte darf sich bei der Beauftragung eines Kfz-Sachverständigen damit begnügen, den ihm in seiner Lage ohne Weiteres erreichbaren Sachverständigen zu beauftragen. Er muss nicht zuvor eine Marktforschung nach dem honorargünstigsten Sachverständigen betreiben.

„Erforderlich“ ist nicht nur das, was ortsüblich ist. Auch ein objektiv überhöhtes Honorar, ist bei der gebotenen subjektiven Schadenbetrachtung anzuerkennen – es sei denn, den Geschädigten trifft ein Auswahlverschulden im Hinblick auf den Sachverständigen oder die Überhöhung ist derart evident, dass eine Beanstandung auch vom Geschädigten als Laien verlangt werden muss. Es kommt daher entscheidend darauf an, ob das Honorar erheblich über den branchenüblichen Preisen lag und der Geschädigte dies auch erkennen konnte und musste.

Hierbei ist es unerheblich, ob der Geschädigte selbst klagt oder gar eine Factoring-Firma nach weiterer Abtretung durch den Sachverständigen. Eine Abtretung ändert an der Rechtsnatur des Anspruchs und dessen Voraussetzungen nichts, sondern beinhaltet lediglich einen Wechsel der Gläubigerstellung.

Der Geschädigte genügt regelmäßig seiner Last zur Darlegung der Erforderlichkeit der Schadenhöhe durch Vorlage einer Rechnung. Die tatsächliche Rechnungshöhe bildet bei der Schadensschätzung ein wesentliches Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung „erforderlichen“ Betrages, weil sich in ihr die besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles niederschlagen.

Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn der Geschädigte erkennen kann, dass der von ihm ausgewählte Sachverständige Honorarsätze für seine Tätigkeit verlangt, die die in der Branche üblichen Preise übersteigen. Hieran ändert eine Abtretung des Anspruchs grundsätzlich nichts, da die Rechtsnatur des Anspruchs hierdurch nicht verändert wird.

Vorliegend war das geltend gemachte Grundhonorar nicht zu beanstanden. Es besteht allgemeiner Konsens darüber, dass neben dem Grundhonorar auch Nebenkosten berechnet werden können.

Insbesondere stellen Schreibkosten sowie Kosten für das Anfertigen von Fotos und deren Ausdrücke keine im Grundhonorar bereits enthaltenen Leistungen dar. Denn die ureigene, vertragstypische Leistung eines Kfz-Sachverständigen liegt in der Ingenieurtätigkeit, die zu seinem im Gutachten festgehaltenen Ergebnissen führen, nicht aber im schriftlichen Fixieren oder fototechnischen Ausdrucken seiner technischen Ergebnisse. Letztere sind lediglich Mittel zum Weitergeben der Ingenieurleistung an den Kunden und können daher auch gesondert als Auslagen bzw. Nebenkosten berechnet werden.

Vorliegend betragen die Sachverständigenkosten insgesamt etwa 20 % des Gesamtschadens. Insofern konnte das Gericht hier ein bestehendes Missverhältnis zwischen Rechnung und Schaden nicht bejahen.

Praxis

Das AG Köln stellt klar, dass die originäre Leistung des Sachverständigen in seinen technischen Untersuchungen und Auswertungen besteht. Das Festhalten dieser Untersuchungsergebnisse auf Papier bzw. die Eingabe dieser Ergebnisse in den Computer stellen eine (erforderliche) Nebenleistung zwecks Vermittlung der Sachverständigentätigkeit an den Geschädigten bzw. Kunden dar.